

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 323/2014 DER KOMMISSION****vom 28. März 2014****zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission <sup>(2)</sup> enthält Bestimmungen für verstärkte amtliche Kontrollen, die bei der Einfuhr von in deren Anhang I aufgelisteten Futtermitteln und Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs („die Liste“) an den Orten des Eingangs in die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 aufgeführten Gebiete durchzuführen sind.
- (2) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 wird die Liste regelmäßig — und zwar mindestens vierteljährlich — aktualisiert, wobei zumindest Daten aus den in diesem Artikel genannten Quellen heranzuziehen sind.
- (3) Die Häufigkeit und Relevanz der im Rahmen des Schnellwarnsystems für Lebens- und Futtermittel gemeldeten Lebensmittelvorfälle, die Ergebnisse der vom Lebensmittel- und Veterinäramt in Drittländern durchgeführten Auditbesuche sowie die vierteljährlichen Berichte über Sendungen mit Lebens- und Futtermitteln nicht tierischen Ursprungs, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 vorlegen, machen deutlich, dass die Liste geändert werden sollte.
- (4) Vor allem für Sendungen mit Betelblättern mit Ursprung in Indien und Thailand, Enzymen mit Ursprung in

Indien, Erdnüssen und daraus gewonnenen Erzeugnissen mit Ursprung im Sudan sowie Weinblättern mit Ursprung in der Türkei weisen die entsprechenden Informationsquellen darauf hin, dass neue Risiken auftreten, die die Einführung verstärkter amtlicher Kontrollen rechtfertigen. Für solche Sendungen sollte daher ein Eintrag in die Liste aufgenommen werden.

- (5) Außerdem sollten bei dieser Änderung die Einträge für diejenigen Waren gestrichen werden, für die die vorhandenen Informationen ein insgesamt zufriedenstellendes Maß an Übereinstimmung mit den relevanten Sicherheitsanforderungen in den Rechtsvorschriften der Union belegen und für die verstärkte amtliche Kontrollen somit nicht mehr gerechtfertigt sind. Daher sollte der Eintrag betreffend getrocknete Nudeln aus China gestrichen werden.
- (6) Ferner haben die Mitgliedstaaten die Kommission auf die Notwendigkeit hingewiesen, festzulegen, dass die Einträge für die Einfuhr von Kräutern aus Marokko, Thailand und Vietnam, von Okra aus Vietnam und von Paprika aus Thailand und Vietnam auch gekühlte Waren umfassen. Im Interesse der Klarheit der Rechtsvorschriften der Union muss auch ein Detail in der Liste betreffend die Einträge für die Einfuhr von Orangen und Erdbeeren aus Ägypten sowie von Erbsen und Bohnen aus Kenia präzisiert werden.
- (7) Des Weiteren sind Änderungen in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 erforderlich, vor allem, um den Bestimmungen des Artikels 8 der genannten Verordnung über die Weiterbeförderung im Gemeinsamen Dokument für die Einfuhr Rechnung zu tragen. Es sind außerdem weitere technische Änderungen an den Erläuterungen zum Gemeinsamen Dokument für die Einfuhr erforderlich.
- (8) Damit Einheitlichkeit und Klarheit gewährleistet sind, sollten die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 ersetzt werden.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 669/2009 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

<sup>(1)</sup> ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und zur Änderung der Entscheidung 2006/504/EG (ABl. L 194 vom 25.7.2009, S. 11).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 669/2009 erhalten die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. April 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 2014

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
José Manuel BARROSO

---

## ANHANG

## „ANHANG I

**Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs, die verstärkten amtlichen Kontrollen am benannten Eingangsort unterliegen**

Futtermittel bzw. Lebensmittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC- Unterpo- sition	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Waren- und Näm- lichkeits- kontrollen (%)
Getrocknete Weintrauben (Lebensmittel)	0806 20		Afghanistan (AF)	Ochratoxin A	50
— Erdnüsse, in der Schale	— 1202 41 00		Brasilien (BR)	Aflatoxine	10
— Erdnüsse, geschält	— 1202 42 00				
— Erdnussbutter	— 2008 11 10				
— Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht (Futtermittel und Lebensmittel)	— 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98				
Erdbeeren (gefroren) (Lebensmittel)	0811 10		China (CN)	Norovirus und Hepatitis A	5
<i>Brassica oleracea</i> (sonstige genießbare Kohl- arten der Gattung <i>Brassica</i> , ,Chinesischer Brokkoli') <sup>(2)</sup> (Lebensmittel – frisch oder ge- kühlt)	ex 0704 90 90	40	China (CN)	Pestizidrückstände, analysiert nach Multirückstandsmetho- den auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Einzelrückstands- methoden <sup>(3)</sup>	20
Pampelmusen (Lebensmittel – frisch)	ex 0805 40 00	31; 39	China (CN)	Pestizidrückstände, analysiert nach Multirückstandsmetho- den auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Einzelrückstands- methoden <sup>(4)</sup>	20
Tee, auch aromatisiert (Lebensmittel)	0902		China (CN)	Pestizidrückstände, analysiert nach Multirückstandsmetho- den auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Einzelrückstands- methoden <sup>(5)</sup>	10
— Auberginen/Melanzani	— 0709 30 00; ex 0710 80 95	72	Dominika- nische Repu- blik (DO)	Pestizidrückstände, analysiert nach Multirückstandsmetho- den auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Einzelrückstands- methoden <sup>(6)</sup>	10
— Bittergurke ( <i>Momordica charantia</i> )	— ex 0709 99 90; ex 0710 80 95	70 70			
(Lebensmittel — frisches, ge- kühltes oder gefrorenes Gemüse)					
— Spargelbohnen ( <i>Vigna unguiculata</i> spp. <i>sesquipedalis</i> )	— ex 0708 20 00; ex 0710 22 00	10 10	Dominika- nische Repu- blik (DO)	Pestizidrückstände, analysiert nach Multirückstandsmetho- den auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Einzelrückstands- methoden <sup>(6)</sup>	20
— Paprika (Gemüsepaprika und andere Sorten) ( <i>Capsicum</i> spp.)	— 0709 60 10; ex 0709 60 99	20			
(Lebensmittel — frisches, ge- kühltes oder gefrorenes Gemüse)	— 0710 80 51; ex 0710 80 59	20			

Futtermittel bzw. Lebensmittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (*)	TARIC- Unterpo- sition	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Waren- und Näm- lichkeits- kontrollen (%)
— Orangen (frisch oder ge- trocknet) — Erdbeeren (frisch) (Lebensmittel)	— 0805 10 20; 0805 10 80 — 0810 10 00		Ägypten (EG)	Pestizidrückstände, analysiert nach Multirückstandsmetho- den auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Einzelrückstands- methoden (?)	10
Paprika (Gemüsepaprika und andere Sorten) ( <i>Capsicum</i> spp.) (Lebensmittel — frisches, ge- kühltes oder gefrorenes Gemüse)	0709 60 10; ex 0709 60 99; 0710 80 51; ex 0710 80 59	20 20	Ägypten (EG)	Pestizidrückstände, analysiert nach Multirückstandsmetho- den auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Einzelrückstands- methoden (8)	10
Betelblätter ( <i>Piper betle</i> L.) (Lebensmittel)	ex 1404 90 00	10	Indien (IN)	Salmonellen (9)	10
— <i>Capsicum annuum</i> , ganz — <i>Capsicum annuum</i> , ge- mahlen oder sonst zer- kleinert — getrocknete Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> , ganz, ausgenommen Gemüse- paprika ( <i>Capsicum annu- um</i> ) — Curry (Paprikaerzeugnis- se) — Muskatnuss ( <i>Myristica fragrans</i> ) (Lebensmittel — getrocknete Gewürze)	— 0904 21 10 — ex 0904 22 00 — 0904 21 90 — 0910 91 05 — 0908 11 00; 0908 12 00	10	Indien (IN)	Aflatoxine	10
Enzyme; zubereitete Enzyme (Futtermittel und Lebensmittel)	3507		Indien (IN)	Chloramphenicol	50
— Muskatnuss ( <i>Myristica fragrans</i> ) (Lebensmittel — getrocknete Gewürze)	— 0908 11 00; 0908 12 00		Indonesien (ID)	Aflatoxine	20
— Erbsen (mit Hülsen) — Bohnen (mit Hülsen) (Lebensmittel — frisch oder ge- kühlt)	— ex 0708 10 00 — ex 0708 20 00	40 40	Kenia (KE)	Pestizidrückstände, analysiert nach Multirückstandsmetho- den auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Einzelrückstands- methoden (10)	10
Minze (Lebensmittel — frisch oder ge- kühlt)	ex 1211 90 86	30	Marokko (MA)	Pestizidrückstände, analysiert nach Multirückstandsmetho- den auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Einzelrückstands- methoden (11)	10
Getrocknete Bohnen (Lebensmittel)	0713 39 00		Nigeria (NG)	Pestizidrückstände, analysiert nach Multirückstandsmetho- den auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Einzelrückstands- methoden (12)	50

Futtermittel bzw. Lebensmittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (*)	TARIC- Unterpo- sition	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Waren- und Näm- lichkeits- kontrollen (%)
Wassermelonenkerne ( <i>Egusi</i> , <i>Citrullus lanatus</i> ) und daraus hergestellte Erzeugnisse (Lebensmittel)	ex 1207 70 00; ex 1106 30 90; ex 2008 99 99	10 30 50	Sierra Leone (SL)	Aflatoxine	50
— Erdnüsse, in der Schale	— 1202 41 00		Sudan (SD)	Aflatoxine	50
— Erdnüsse, geschält	— 1202 42 00				
— Erdnussbutter	— 2008 11 10				
— Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht (Futtermittel und Lebensmittel)	— 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98				
Paprika (außer Gemüsepaprika)( <i>Capsicum</i> spp.) (Lebensmittel – frisch oder ge- kühlt)	ex 0709 60 99	20	Thailand (TH)	Pestizidrückstände, analysiert nach Multirückstandsmetho- den auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Einzelrückstands- methoden <sup>(13)</sup>	10
Betelblätter ( <i>Piper betle</i> L.) (Lebensmittel)	ex 1404 90 00	10	Thailand (TH)	Salmonellen <sup>(9)</sup>	10
— Korianderblätter	— ex 0709 99 90	72	Thailand (TH)	Salmonellen <sup>(9)</sup>	10
— Basilikum ( <i>Ocimum basi- licum</i> ) und indisches Ba- silikum ( <i>Ocimum tenuif- lorum</i> )	— ex 1211 90 86	20			
— Minze (Lebensmittel – frische oder gekühlte Kräuter)	— ex 1211 90 86	30			
— Korianderblätter	— ex 0709 99 90	72	Thailand (TH)	Pestizidrückstände, analysiert nach Multirückstandsmetho- den auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Einzelrückstands- methoden <sup>(14)</sup>	10
— Basilikum ( <i>Ocimum basi- licum</i> ) und indisches Ba- silikum ( <i>Ocimum tenuif- lorum</i> ) (Lebensmittel – frische oder gekühlte Kräuter)	— ex 1211 90 86	20			
— Spargelbohnen ( <i>Vigna unguiculata</i> spp. <i>sesquipedalis</i> )	— ex 0708 20 00; ex 0710 22 00	10 10	Thailand (TH)	Pestizidrückstände, analysiert nach Multirückstandsmetho- den auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Einzelrückstands- methoden <sup>(14)</sup>	20
— Auberginen/Melanzani (Lebensmittel – frisches, ge- kühltes oder gefrorenes Gemüse)	— 0709 30 00; ex 0710 80 95	72			
— Gemüsepaprika ( <i>Capsi- cum annuum</i> ) (Lebensmittel – frisches, ge- kühltes oder gefrorenes Gemüse)	— 0709 60 10; 0710 80 51		Türkei (TR)	Pestizidrückstände, analysiert nach Multirückstandsmetho- den auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Einzelrückstands- methoden <sup>(15)</sup>	10
Weinblätter (Traubenblätter) (Lebensmittel)	ex 2008 99 99	11; 19	Türkei (TR)	Pestizidrückstände, analysiert nach Multirückstandsmetho- den auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Einzelrückstands- methoden <sup>(16)</sup>	10

Futtermittel bzw. Lebensmittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC- Unterpo- sition	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Waren- und Näm- lichkeits- kontrollen (%)
Getrocknete Weintrauben (Lebensmittel)	0806 20		Usbekistan (UZ)	Ochratoxin A	50
— Korianderblätter	— ex 0709 99 90	72	Vietnam (VN)	Pestizidrückstände, analysiert nach Multirückstandsmetho- den auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Einzelrückstands- methoden <sup>(17)</sup>	20
— Basilikum ( <i>Ocimum basi- licum</i> ) und indisches Ba- silikum ( <i>Ocimum tenuif- lorum</i> )	— ex 1211 90 86	20			
— Minze	— ex 1211 90 86	30			
— Petersilie	— ex 0709 99 90	40			
(Lebensmittel – frische oder gekühlte Kräuter)					
— Okra	— ex 0709 99 90	20	Vietnam (VN)	Pestizidrückstände, analysiert nach Multirückstandsmetho- den auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Einzelrückstands- methoden <sup>(17)</sup>	20
— Paprika (außer Gemüse- paprika)( <i>Capsicum</i> spp.) (Lebensmittel – frisch oder ge- kühlt)	— ex 0709 60 99	20			

<sup>(1)</sup> Sind nur bestimmte Erzeugnisse mit demselben KN-Code Kontrollen zu unterziehen und ist dieser Code in der Warennomenklatur nicht weiter unterteilt, so wird der KN-Code mit dem Zusatz ‚ex‘ wiedergegeben.

<sup>(2)</sup> Gemüsekohl der Gattung *Brassica oleracea* L. convar. *Botrytis* (L) Alef var. *Italica* Plenck, cultivar *alboblabra*. Auch als ‚Kai-Lan‘, ‚Gai-Lan‘, ‚Gailan‘, ‚Kailan‘ und ‚Chinese bare Jielan‘ bekannt.

<sup>(3)</sup> Insbesondere Rückstände von: Chlorfenapyr, Fipronil (Summe aus Fipronil + Sulfonmetabolit (MB46136), ausgedrückt als Fipronil), Carbendazim und Benomyl (Summe aus Benomyl und Carbendazim, ausgedrückt als Carbendazim), Acetamiprid, Dimethomorph und Propiconazol.

<sup>(4)</sup> Insbesondere Rückstände von: Triazophos, Triadimefon und Triadimenol (Summe aus Triadimefon und Triadimenol), Parathion-methyl (Summe aus Parathion-methyl und Paraoxon-methyl, ausgedrückt als Parathion-methyl), Phenthoat, Methidathion.

<sup>(5)</sup> Insbesondere Rückstände von: Buprofezin; Imidacloprid; Fenvalerat und Esfenvalerat (Summe der RS- und SR-Isomere); Profenofos; Trifluralin; Triazophos; Triadimefon und Triadimenol (Summe aus Triadimefon und Triadimenol), Cypermethrin (Cypermethrin einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile (Summe der Isomere)).

<sup>(6)</sup> Insbesondere Rückstände von: Amitraz (Amitraz einschließlich seiner Metaboliten, die den 2,4-Dimethylanilin-Anteil enthalten, ausgedrückt als Amitraz), Acephat, Aldicarb (Summe aus Aldicarb, seinem Sulfoxid und seinem Sulfon, ausgedrückt als Aldicarb), Carbendazim und Benomyl (Summe aus Benomyl und Carbendazim, ausgedrückt als Carbendazim), Chlorfenapyr, Chlorpyrifos, Dithiocarbamate (Dithiocarbamate, ausgedrückt als CS<sub>2</sub>, einschließlich Maneb, Mancozeb, Metiram, Propineb, Thiram und Ziram), Diafenthiuron, Diazinon, Dichlorvos, Dicofof (Summe aus p-, p'- und o,p'-Isomeren), Dimethoat (Summe aus Dimethoat und Omethoat, ausgedrückt als Dimethoat), Endosulfan (Summe aus alpha- und beta-Isomeren und Endosulfansulphat, ausgedrückt als Endosulfan), Fenamidon, Imidacloprid, Malathion (Summe aus Malathion und Malaoxon, ausgedrückt als Malathion), Methamidophos, Methiocarb (Summe aus Methiocarb und Methiocarbsulfoxid und -sulfon, ausgedrückt als Methiocarb), Methomyl und Thiodicarb (Summe aus Methomyl und Thiodicarb, ausgedrückt als Methomyl), Monocrotophos, Oxamyl, Profenofos, Propiconazol, Thiabendazol, Thiocloprid.

<sup>(7)</sup> Insbesondere Rückstände von: Carbendazim und Benomyl (Summe aus Benomyl und Carbendazim, ausgedrückt als Carbendazim), Cyfluthrin (Cyfluthrin einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile (Summe der Isomere)) Cyprodinil, Diazinon, Dimethoat (Summe aus Dimethoat und Omethoat, ausgedrückt als Dimethoat), Ethion, Fenitrothion, Fenpropathrin, Fludioxonil, Hexaflumuron, Lambda-cyhalothrin, Methiocarb (Summe aus Methiocarb und Methiocarbsulfoxid und -sulfon, ausgedrückt als Methiocarb), Methomyl und Thiodicarb (Summe aus Methomyl und Thiodicarb, ausgedrückt als Methomyl), Oxamyl, Phenthoat, Thiophanat-methyl.

<sup>(8)</sup> Insbesondere Rückstände von: Carbofuran (Summe aus Carbofuran und 3-Hydroxy-carbofuran, ausgedrückt als Carbofuran), Chlorpyrifos, Cypermethrin (Cypermethrin einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile (Summe der Isomere)), Cyproconazol, Dicofof (Summe aus p-, p'- und o,p'-Isomeren), Difenconazol, Dinotefuran, Ethion, Flusilazol, Folpet, Prochloraz (Summe aus Prochloraz und seinen Metaboliten, die den 2,4,6-Trichlorphenol-Anteil enthalten, ausgedrückt als Prochloraz), Profenofos, Propiconazol, Thiophanat-methyl und Triforin.

<sup>(9)</sup> Referenzmethode EN/ISO 6579 oder eine Methode, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1.) anhand dieser Methode validiert wurde.

<sup>(10)</sup> Insbesondere Rückstände von: Dimethoat (Summe aus Dimethoat und Omethoat, ausgedrückt als Dimethoat), Chlorpyrifos, Acephat, Methamidophos, Methomyl und Thiodicarb (Summe aus Methomyl und Thiodicarb, ausgedrückt als Methomyl), Diafenthiuron, Indoxacarb als Summe der S- und R-Isomere.

<sup>(11)</sup> Insbesondere Rückstände von: Chlorpyrifos, Cypermethrin (Cypermethrin einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile (Summe der Isomere)), Dimethoat (Summe aus Dimethoat und Omethoat, ausgedrückt als Dimethoat), Endosulfan (Summe aus alpha- und beta-Isomeren und Endosulfansulphat, ausgedrückt als Endosulfan), Hexaconazol, Parathion-methyl (Summe aus Parathion-methyl und Paraoxon-methyl, ausgedrückt als Parathion-methyl), Methomyl und Thiodicarb (Summe aus Methomyl und Thiodicarb, ausgedrückt als Methomyl), Flutriafof, Carbendazim und Benomyl (Summe aus Benomyl und Carbendazim, ausgedrückt als Carbendazim), Flubendiamid, Myclobutanil, Malathion (Summe aus Malathion und Malaoxon, ausgedrückt als Malathion).

<sup>(12)</sup> Insbesondere Rückstände von Dichlorvos.

<sup>(13)</sup> Insbesondere Rückstände von: Carbofuran (Summe aus Carbofuran und 3-Hydroxy-carbofuran, ausgedrückt als Carbofuran), Methomyl und Thiodicarb (Summe aus Methomyl und Thiodicarb, ausgedrückt als Methomyl), Dimethoat (Summe aus Dimethoat und Omethoat, ausgedrückt als Dimethoat), Triazophos, Malathion (Summe aus Malathion und Malaoxon, ausgedrückt als Malathion), Profenofos, Prothiofos, Ethion, Carbendazim und Benomyl (Summe aus Benomyl und Carbendazim, ausgedrückt als Carbendazim), Triforin, Procymidon, Formetanat: Summe aus Formetanat und seinen Salzen, ausgedrückt als Formetanat(hydrochlorid).

- 
- (<sup>14</sup>) Insbesondere Rückstände von: Acephat, Carbaryl, Carbendazim und Benomyl (Summe aus Benomyl und Carbendazim, ausgedrückt als Carbendazim), Carbofuran (Summe aus Carbofuran und 3-Hydroxy-carbofuran, ausgedrückt als Carbofuran), Chlorpyrifos, Chlorpyrifos-methyl, Dimethoat (Summe aus Dimethoat und Omethoat, ausgedrückt als Dimethoat), Ethion, Malathion (Summe aus Malathion und Malaoxon, ausgedrückt als Malathion), Metalaxyl und Metalaxyl-M (Metalaxyl einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile, einschließlich Metalaxyl-M (Summe der Isomere)), Methamidophos, Methomyl und Thiodicarb (Summe aus Methomyl und Thiodicarb, ausgedrückt als Methomyl), Monocrotophos, Profenofos, Prothiofos, Quinalphos, Triadimefon und Triadimenol (Summe aus Triadimefon und Triadimenol), Triazophos, Dicrotophos, EPN, Triforin.
- (<sup>15</sup>) Insbesondere Rückstände von: Methomyl und Thiodicarb (Summe aus Methomyl und Thiodicarb, ausgedrückt als Methomyl), Oxamyl, Carbendazim und Benomyl (Summe aus Benomyl und Carbendazim, ausgedrückt als Carbendazim), Clofentezin, Diafenthiuron, Dimethoat (Summe aus Dimethoat und Omethoat, ausgedrückt als Dimethoat), Formetanat: Summe aus Formetanat und seinen Salzen, ausgedrückt als Formetanathydrochlorid, Malathion (Summe aus Malathion und Malaoxon, ausgedrückt als Malathion), Procymidon, Tetradifon, Thiophanat-methyl.
- (<sup>16</sup>) Insbesondere Rückstände von: Azoxystrobin, Boscalid, Chlorpyrifos, Dithiocarbamaten (Dithiocarbamate, ausgedrückt als CS<sub>2</sub>, einschließlich Maneb, Mancozeb, Metiram, Propineb, Thiram und Ziram), Endosulfan (Summe aus alpha- und beta-Isomeren und Endosulfan-sulphat, ausgedrückt als Endosulfan), Kresoxim-methyl, Lambda-cyhalothrin, Metalaxyl und Metalaxyl-M (Metalaxyl einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile, einschließlich Metalaxyl-M (Summe aus Isomeren)), Methoxyfenozid, Metrafenon, Myclobutanil, Penconazol, Pyraclostrobin, Pyrimethanil, Triadimefon und Triadimenol (Summe aus Triadimefon und Triadimenol), Trifloxystrobin.
- (<sup>17</sup>) Insbesondere Rückstände von: Carbofuran (Summe aus Carbofuran und 3-Hydroxy-carbofuran, ausgedrückt als Carbofuran), Carbendazim und Benomyl (Summe aus Benomyl und Carbendazim, ausgedrückt als Carbendazim), Chlorpyrifos, Profenofos, Permethrin (Summe der Isomere), Hexaconazol, Difenconazol, Propiconazol, Fipronil (Summe aus Fipronil + Sulfonmetabolit (MB46136), ausgedrückt als Fipronil), Propargit, Flusilazol, Phenthoat, Cypermethrin (Cypermethrin einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile (Summe der Isomere)), Methomyl und Thiodicarb (Summe aus Methomyl und Thiodicarb, ausgedrückt als Methomyl), Quinalphos, Pencycuron, Methidathion, Dimethoat (Summe aus Dimethoat und Omethoat, ausgedrückt als Dimethoat), Fenbuconazol.
-

## ANHANG II

## GEMEINSAMES DOKUMENT FÜR DIE EINFUHR (GDE)

## EUROPÄISCHE UNION

## Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE)

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender		I.2. GDE-Nummer	
	Name Anschrift		Benannter Eingangsort	
	Land + ISO-Code		Dienststelle Nr. ... am benannten Eingangsort	
	I.3. Empfänger		I.4. Für die Sendung verantwortliche Person	
	Name Anschrift Postleitzahl		Name Anschrift	
	Land + ISO-Code		I.5. Ursprungsland + ISO-Code	I.6. Versandland + ISO-Code
	I.7. Einführer		I.8. Bestimmungsort	
	Name Anschrift		Name Anschrift	
	Postleitzahl Land + ISO-Code		Postleitzahl Land + ISO-Code	
	I.9. Eintreffen am benannten Eingangsort (voraussichtliches Datum und voraussichtliche Uhrzeit)		I.10. Dokumente	
	Datum                      Uhrzeit		Nummer	
	I.11. Transportmittel		Ausstellungsdatum	
	Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/>			
	Identifikation: Bezugsdokumente:			
	I.12. Beschreibung der Ware		I.13. Warencode	
		I.14. Bruttogewicht/Nettogewicht		
		I.15. Anzahl Packstücke		
I.16. Temperatur		I.17. Art der Verpackung		
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>				
I.18. Waren zertifiziert für				
Lebensmittel <input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung <input type="checkbox"/> Futtermittel <input type="checkbox"/>				
I.19. Plomben- und Containernummer				
I.20. Weiterbeförderung nach/zu <input type="checkbox"/> Kontrollstelle		I.21.		
Dienststelle Nr. ... der Kontrollstelle				
I.22. Bei Einfuhr <input type="checkbox"/>		I.23.		
I.24. Verkehrsmittel für die Beförderung zur Kontrollstelle				
Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Register nr.				
Flugzeug <input type="checkbox"/> Flug nr.				
Schiff <input type="checkbox"/> Name				
Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Kennzeichen/Nummer				
I.25. Erklärung		Ort und Datum der Erklärung		
Der/Die Unterzeichnete, verantwortlich für die vorstehend beschriebene Sendung, bestätigt hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil I dieses Dokuments der Wahrheit entsprechen und vollständig sind, und erklärt, die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 einzuhalten, einschließlich derjenigen über die Zahlung von Gebühren bzw. Kostenbeiträgen für amtliche Kontrollen und gegebenenfalls einschließlich der Vorschriften über amtliche Maßnahmen bei Nichteinhaltung des Futtermittel- und Lebensmittelrechts.		Name des Unterzeichners/der Unterzeichnerin		
		Unterschrift		



## EUROPÄISCHE UNION

## Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE)

Teil II: Entscheidung über die Sendung	II.1. GDE-Nummer:	II.2. Nummer des Zolldokuments
	II.3. Dokumentenprüfung Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	II.4. Sendung für Warenuntersuchung ausgewählt  Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
	II.5. Weiterbeförderung ZULÄSSIG <input type="checkbox"/> Kontrollstelle Dienststelle Nr. ... der Kontrollstelle  Weiterbeförderung der Sendung zulässig (bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Laboruntersuchungen) – Sendung darf nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden <input type="checkbox"/>	
	II.6. NICHT ZULÄSSIG <input type="checkbox"/> 1. Rücksendung <input type="checkbox"/> 2. Vernichtung <input type="checkbox"/> 3. Umwandlung <input type="checkbox"/> 4. Verwendung für andere Zwecke <input type="checkbox"/>	II.7. Angaben zu kontrollierten Bestimmungsorten (Feld II.6)  Zulassungsnummer (falls zutreffend): Anschrift Postleitzahl
	II.8. Vollständige Angaben zum benannten Eingangsort und Amtsstempel <input type="checkbox"/> Benannter Eingangsort Stempel  Dienststelle Nr. ... am benannten Eingangsort	II.9. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin  Der unterzeichnete amtliche Inspektor/die unterzeichnete amtliche Inspektorin am benannten Eingangsort bescheinigt, dass die Kontrollen der Sendung gemäß dem Unionsrecht durchgeführt wurden.  Name (in Großbuchstaben): Datum Unterschrift
	<del>II.10.</del>	II.11. Nämlichkeitskontrolle Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>
	II.12. Warenkontrolle Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	II.13. Laboruntersuchungen: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Untersucht auf: Ergebnisse: Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>
	II.14. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ZULÄSSIG <input type="checkbox"/> 1. Lebensmittel <input type="checkbox"/> 2. Weiterverarbeitung <input type="checkbox"/> 3. Futtermittel <input type="checkbox"/> 4. Sonstiger Verwendungszweck <input type="checkbox"/>	<del>II.15.</del>
	II.16. NICHT ZULÄSSIG <input type="checkbox"/> 1. Rücksendung <input type="checkbox"/> 2. Vernichtung <input type="checkbox"/> 3. Umwandlung <input type="checkbox"/> 4. Verwendung für andere Zwecke <input type="checkbox"/>	II.17. Gründe für die Ablehnung 1. Fehlende/ungültige Bescheinigung (falls zutreffend) <input type="checkbox"/> 2. ID: Unzureichende Übereinstimmung mit Dokumenten <input type="checkbox"/> 3. Mangelnde Hygiene <input type="checkbox"/> 4. Chemische Verunreinigung <input type="checkbox"/> 5. Mikrobiologische Kontamination <input type="checkbox"/> 6. Sonstige <input type="checkbox"/>
	II.18. Angaben zu kontrollierten Bestimmungsorten (Feld II.16) Zulassungsnummer (falls zutreffend): Anschrift Postleitzahl	
	II.19. Sendung neuverplombt Nummer der neuen Plombe:	
	II.20. Vollständige Angaben zum benannten Eingangsort/zur Kontrollstelle und Amtsstempel  Stempel	II.21. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin  Der unterzeichnete amtliche Inspektor/die unterzeichnete amtliche Inspektorin am benannten Eingangsort/an der Kontrollstelle bescheinigt, dass die Kontrollen der Sendung gemäß dem Unionsrecht durchgeführt wurden.  Name (in Großbuchstaben): Datum Unterschrift

Teil III: Kontrolle	III.1. Angaben zur Rücksendung:										
	Nummer des Transportmittels:										
	Eisenbahnwaggon	<input type="checkbox"/>	Flugzeug	<input type="checkbox"/>	Schiff	<input type="checkbox"/>	Straßenfahrzeug	<input type="checkbox"/>			
Bestimmungsland:					+ ISO-Code						
Datum											
III.2. Folgemaßnahmen											
					Lokale Dienststelle der zuständigen Behörde		<input type="checkbox"/>				
Eintreffen der Sendung		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Übereinstimmung der Sendung		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
III.3. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin											
Name (in Großbuchstaben):					Nr. der Dienststelle:						
Anschrift					Unterschrift						
Datum					Stempel						

*Erläuterungen zum GDE*

Allgemeines: Bitte das gemeinsame Dokument für die Einfuhr in Großbuchstaben ausfüllen. Die Hinweise beziehen sich jeweils auf die daneben stehenden Feldnummern.

**Teil I Vom Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer bzw. seinem Vertreter auszufüllen, sofern nichts anderes angegeben ist.**

- Feld I.1 Absender: Name und vollständige Anschrift der jeweiligen natürlichen oder juristischen Person (Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer), der die Sendung versendet. Die Angabe von Telefon- und Faxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.2 Angaben zur GDE-Nummer sind von der zuständigen Behörde des benannten Eingangsortes zu machen. Der Futtermittel- und Lebensmittelunternehmer gibt den benannten Eingangsort an, an dem die Sendung eintreffen wird.
- Feld I.3 Empfänger: Name und vollständige Anschrift der natürlichen oder juristischen Person (Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer), für die die Sendung bestimmt ist. Die Angabe von Telefon- und Faxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.4 Für die Sendung verantwortliche Person: die Person (Futtermittel- und Lebensmittelunternehmer oder sein Vertreter oder die Person, die die Erklärung in seinem Namen abgibt), die für die Sendung verantwortlich ist, wenn diese am benannten Eingangsort gestellt wird, und die gegenüber der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort die notwendigen Erklärungen im Namen des Einführers abgibt. Name und vollständige Anschrift angeben. Die Angabe von Telefon- und Faxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.5 Ursprungsland: das Drittland, aus dem die Ware ursprünglich stammt, in dem sie gewachsen ist, geerntet oder hergestellt wurde.
- Feld I.6 Versandland: das Drittland, in dem die Sendung in das letzte Verkehrsmittel zur Beförderung in die Union geladen wurde.
- Feld I.7 Einführer: Name und vollständige Anschrift angeben. Die Angabe von Telefon- und Faxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.8 Bestimmungsort: Lieferanschrift in der Union. Die Angabe von Telefon- und Faxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.9 Eintreffen am benannten Eingangsort: Datum, an dem die Sendung voraussichtlich am benannten Eingangsort eintreffen wird.
- Feld I.10 Dokumente: Ausstellungsdatum und Anzahl der amtlichen Dokumente angeben, die die Sendung begleiten.
- Feld I.11 Vollständige Angaben zum letzten Transportmittel: Bei Flugzeugen Flugnummer, bei Schiffen Schiffsname, bei Kraftfahrzeugen Kennzeichen, gegebenenfalls auch des Anhängers, bei Eisenbahn Zugnummer und Waggonnummer angeben.

Bezugsdokumente: Nummer des Ladepapiers (Frachtbrief, Konnossement o. Ä.).

- Feld I.12 Detaillierte Beschreibung der Ware (bei Futtermitteln einschließlich der Art).
- Feld I.13. Warencode: Code zur Identifizierung der Ware gemäß Anhang I verwenden (einschließlich TARIC-Unterposition, falls zutreffend).
- Feld I.14 Bruttogewicht: Gesamtgewicht in kg. Definiert als Gesamtmasse der Erzeugnisse und der unmittelbaren Behälter sowie sämtlicher Verpackungsteile, jedoch ohne Container und sonstiges Beförderungszubehör.
- Nettogewicht: Gewicht des eigentlichen Erzeugnisses in kg, ohne Verpackung. Definiert als Masse der Erzeugnisse selbst ohne unmittelbare Behälter und ohne Verpackung.
- Feld I.15 Anzahl der Packstücke.
- Feld I.16 Temperaturanforderungen während Beförderung bzw. Lagerung ankreuzen.
- Feld I.17 Art der Verpackung: Art der Verpackung der Erzeugnisse angeben.
- Feld I.18 Waren zertifiziert für: Ankreuzen, ob die Ware ohne vorheriges Sortieren oder ohne ähnliche vorherige Behandlung für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (in diesem Fall ‚Lebensmittel‘ ankreuzen), nach einer solchen Behandlung für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (in diesem Fall ‚Weiterverarbeitung‘ ankreuzen) oder als ‚Futtermittel‘ verwendet werden soll (in diesem Fall ‚Futtermittel‘ ankreuzen).
- Feld I.19 Gegebenenfalls alle Plomben- und Containernummern angeben.
- Feld I.20. Weiterbeförderung zu einer Kontrollstelle: Während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit kreuzt die Behörde am benannten Eingangsort dieses Feld an, wenn die Weiterbeförderung zu einer anderen Kontrollstelle erlaubt werden soll.
- Feld I.21 Entfällt.
- Feld I.22. Bei Einfuhr: Dieses Feld ankreuzen, wenn die Sendung zur Einfuhr in die Union bestimmt ist (Artikel 8).
- Feld I.23 Entfällt.
- Feld I.24 Das entsprechende Verkehrsmittel ankreuzen.
- Teil II Von der zuständigen Behörde auszufüllen.**
- Feld II.1 Dieselbe Nummer wie in Feld I.2 eintragen.
- Feld II.2 Gegebenenfalls von den Zollbehörden auszufüllen.
- Feld II.3 Dokumentenprüfung: Bei allen Sendungen auszufüllen.
- Feld II.4 Die zuständige Behörde am benannten Eingangsort gibt an, ob eine Sendung für Warenuntersuchungen ausgewählt wird, die in der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit von einer anderen Kontrollstelle durchgeführt werden können.
- Feld II.5 Während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit gibt die zuständige Behörde am benannten Eingangsort nach zufriedenstellender Dokumentenprüfung an, zu welcher Kontrollstelle die Sendung zu Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen weiterbefördert werden darf.

Die zuständige Behörde am benannten Eingangsort gibt außerdem an, ob die Sendung gemäß Artikel 8 weiterbefördert werden darf. Die Weiterbeförderung darf nur zugelassen werden, wenn die Nämlichkeitskontrollen am benannten Eingangsort mit zufriedenstellendem Ergebnis durchgeführt wurden. Feld II.11 ist daher auszufüllen, wenn die Weiterbeförderung zugelassen wird, während Feld II.12 auszufüllen ist, sobald die Ergebnisse der Laboruntersuchungen vorliegen.

- Feld II.6 Klar angeben, welche Maßnahmen im Falle der Ablehnung der Sendung aufgrund nicht zufriedenstellender Ergebnisse der Dokumentenprüfung zu treffen sind. Die Anschrift des Bestimmungsbetriebs im Falle der ‚Rücksendung‘, ‚Vernichtung‘, ‚Verarbeitung‘ und ‚Verwendung für andere Zwecke‘ ist in Feld II.7 einzutragen.
- Feld II.7 Gegebenenfalls für alle Bestimmungsorte, an denen weitere Kontrollen der Sendung erforderlich sind (also etwa bei ‚Rücksendung‘, ‚Vernichtung‘, ‚Verarbeitung‘ und ‚Verwendung für andere Zwecke‘ gemäß Feld II.6) Zulassungsnummer und Anschrift (bzw. Schiffsnamen und Hafen) eintragen.
- Feld II.8 Hier den Amtsstempel der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort anbringen.
- Feld II.9 Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort.
- Feld II.10 Entfällt.
- Feld II.11 Hier trägt die zuständige Behörde am benannten Eingangsort bzw. während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit die zuständige Behörde an der Kontrollstelle die Ergebnisse der Nämlichkeitskontrolle ein.
- Feld II.12 Hier trägt die zuständige Behörde am benannten Eingangsort bzw. während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit die zuständige Behörde an der Kontrollstelle die Ergebnisse der Warenuntersuchung ein.
- Feld II.13 Hier trägt die zuständige Behörde am benannten Eingangsort bzw. während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit die zuständige Behörde an der Kontrollstelle die Ergebnisse der Laboruntersuchung ein. Hier die Kategorie des Stoffs oder Krankheitserregers eintragen, der Gegenstand der Laboruntersuchung ist.
- Feld II.14 Dieses Feld ist bei allen Sendungen auszufüllen, die zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union bestimmt sind.
- Feld II.15 Entfällt.
- Feld II.16 Klar angeben, welche Maßnahmen im Falle der Ablehnung der Sendung aufgrund nicht zufriedenstellender Ergebnisse der Nämlichkeitskontrolle oder der Warenuntersuchung zu treffen sind. Die Anschrift des Bestimmungsbetriebs im Falle der ‚Rücksendung‘, ‚Vernichtung‘, ‚Verarbeitung‘ und ‚Verwendung für andere Zwecke‘ ist in Feld II.18 einzutragen.
- Feld II.17 Gründe für die Ablehnung: Gegebenenfalls für weitere einschlägige Angaben verwenden. Das entsprechende Kästchen ankreuzen.
- Feld II.18 Gegebenenfalls für alle Bestimmungsorte, an denen weitere Kontrollen der Sendung erforderlich sind (also etwa bei ‚Rücksendung‘, ‚Vernichtung‘, ‚Verarbeitung‘ und ‚Verwendung für andere Zwecke‘ gemäß Feld II.16) Zulassungsnummer und Anschrift (bzw. Schiffsnamen und Hafen) eintragen.
- Feld II.19 Hier bitte eintragen, wenn die ursprüngliche Plombe einer Sendung beim Öffnen des Containers zerstört wurde. Es ist eine Liste aller in diesem Zusammenhang verwendeten Plomben zu führen.
- Feld II.20 Hier den Amtsstempel der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort bzw. — während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit — der zuständigen Behörde an der Kontrollstelle anbringen.
- Feld II.21 Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort bzw. — während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit — der zuständigen Behörde an der Kontrollstelle.

### **Teil III Von der zuständigen Behörde auszufüllen.**

- Feld III.1 Angaben zur Rücksendung: Hier gibt die Behörde am benannten Eingangsort bzw. — während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit — die zuständige Behörde der Kontrollstelle das Verkehrsmittel, seine Nummer, das Bestimmungsland und das Datum der Rücksendung an, sobald die entsprechenden Angaben bekannt sind.
- Feld III.2 Folgemaßnahmen: Gegebenenfalls die lokale Dienststelle der zuständigen Behörde angeben, die für die Überwachung im Falle der ‚Vernichtung‘, ‚Verarbeitung‘ oder ‚Verwendung für andere Zwecke‘ verantwortlich ist. Diese Behörde trägt hier ein, ob die Sendung angekommen ist und mit den Angaben übereinstimmt.
- Feld III.3 Im Falle der ‚Rücksendung‘ Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort bzw. — während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit — des verantwortlichen Beamten der Kontrollstelle. Im Falle der ‚Vernichtung‘, ‚Verarbeitung‘ oder ‚Verwendung für andere Zwecke‘ Unterschrift des verantwortlichen Beamten in der lokalen Dienststelle der zuständigen Behörde.“
-